

Stadt Volkach

Satzung

für die städtischen Friedhöfe in Volkach (Friedhofsatzung)

Inkrafttreten: 01.05.2005

- Änderungen:
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die städtischen Friedhöfe der Stadt Volkach vom 22.01.2008
Inkrafttreten: 01.02.2008
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die städtischen Friedhöfe der Stadt Volkach vom 28.07.2009
Inkrafttreten: 01.08.2009
 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die städtischen Friedhöfe der Stadt Volkach vom 28.09.2021
Inkrafttreten: 01.01.2022

Satzung

für die städtischen Friedhöfe in Volkach (Friedhofsatzung)

Die Stadt Volkach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung und der Zweiten Bestattungsverordnung folgende

Satzung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Volkach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe einschließlich der Leichenhäuser und Leichentransportmittel:

- a) Friedhof Astheim
- b) Friedhof Dimbach
- c) Friedhof Eichfeld
- d) Friedhof Escherndorf
- e) Friedhof Fahr
- f) Friedhof Gaibach
- g) Friedhof Köhler
- h) Friedhof Obervolkach
- i) Friedhof Rimbach
- j) Friedhof Volkach

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Einwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen (§ 10 Abs. 5).

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Für Totgeburten (Art. 6 BestG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (5) Der Friedhof wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

II. GRABSTÄTTEN

§ 3

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengräber,
- d) Urnenwandgräber,
- e) Grabkammern,
- f) Kindergräber.

§ 4

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 5

Einzelgräber

- (1) An einem Einzelgrab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) Jedes Einzelgrab besteht aus 1 Grabstelle.

§ 6

Familiengräber

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen.
- (4) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt (§ 16) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 7

Aschenbeisetzung (Urnengräber und Urnenwandgräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV gekennzeichnet werden.
- (3) Urnen können nur unterirdisch oder in einer Urnenwand beigesetzt werden. In einen Urnenerdgrab können 2 Urnen, in einem Urnenerdgrab in der Friedwiese kann 1 Urne und in einem Urnenwandgrab können 2 Urnen beigesetzt werden. In einem Einzelgrab können 4 Urnen, in einem Familiengrab können 8 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5) beigesetzt werden.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern und Urnenwandgräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 6).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab und das Urnenwandgrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt. Die Asche wird nach Ablauf der Rechte und der Ruhefristen an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 8

Grabkammern

- (1) An einer Grabkammer kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Das Benutzungsrecht einer Grabkammer wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) Grundsätzlich können in jeder Grabkammer zwei Bestattungen vorgenommen werden. Für die Erstbestattung ist eine Tieferlegung auf 1,88 m zwingend vorgeschrieben.
- (4) Eine weitere Bestattung ist nur dann zulässig, wenn
 - a) eine Ruhefrist der vorangegangenen Bestattungen bereits abgelaufen ist oder
 - b) der Umsetzungsprozess einer vorangegangenen Bestattung so weit vorangeschritten ist, dass die verbliebenen Gebeinereste in der Gebeinegrube der Grabkammer würdig abgelegt werden können und keine gesundheitsrechtlichen Bedenken entgegenstehen, frühestens jedoch nach Ablauf von 8 Jahren einer begonnenen Ruhefrist.
- (5) Die Flächen der Grabkammern werden bei Bedarf in einen Rasen – und eine Restfläche unterteilt. Die Länge und Breite des Pflanzteils messen jeweils einen Meter.
6. Das Einbauen von Grababdeckplatten ist nur zulässig, wenn das Belüftungssystem der Grabkammer nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

Familiengräber	Länge	2,20 Meter
	Breite	1,90 Meter
Einzelgräber	Länge	2,20 Meter
	Breite	0,90 Meter
Urnengräber	Länge	0,80 Meter
	Breite	0,80 Meter
Urnenwand	Höhe	0,60 Meter
	Breite	0,60 Meter

	Tiefe	0,40 Meter
Grabkammer	Länge	2,20 Meter
	Breite	1,00 Meter

- (2) Die Tiefe der Gräber muss so angelegt sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 90 cm beträgt, d.h. die Grabsohle muss in einer Tiefe von 180 cm liegen. Ist eine doppelte Belegung (Tiefgräber, zwei Särge übereinander) zugelassen, muss die Grabtiefe mindestens 240 cm betragen. Grabkammer siehe § 8.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr für einen Zeitraum von in der Regel 10 Jahren verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf im Friedhof es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht in seinem Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Benutzungsberechtigten

ten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Die Kosten einer notwendigen Umbettung trägt die Stadt.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Entspricht bei einem Grab, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplat-

zes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

- (4) Bei Grabkammern wird der Rasenteil (soweit vorhanden) von der Stadt gemäht.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung sowie das Anbringen einer Urnenwandinschrift bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 36), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18) widersprechen.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung sowie das Anbringen einer Urnenwandinschrift ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße (einschließlich Sockel) nicht überschreiten:
- | | | | |
|--|--|-----------------|----------------------------|
| a) bei Einzelgräbern
Grabkammer | Höhe 1,70 m | Breite 0,80 m | Fläche 0,80 m ² |
| b) bei Familiengräbern | Höhe 2,00 m | Breite 1,60 m | Fläche 1,60 m ² |
| c) bei Urnengräbern in einreihigen Grabfeldern oder wenn hinten liegend bei mehrreihigen Grabfeldern | Platten oder Gedenkstein auf dem Grabfeld | Höhe max. 1,40 | |
| d) bei vorn liegenden Urnengräbern (wenn Urnenfeld mehrreihig) | Platten oder Gedenksteine auf dem Grabfeld | max. Höhe 30 cm | |
- (2) Bei Neuausweisung von Grabstätten ist die Stadt berechtigt, Grabeinfassungen, Einfriedungen

und Sockel für die Grabdenkmäler nach Bedarf auf Kosten der Grabberechtigten herstellen zu lassen.

- (3) Grabeinfassungen dürfen das Gelände nicht mehr als 10 cm überragen, bei neu ausgewiesenen Grabstellen nicht mehr als 5 cm.
- (4) Bei Grabkammern sind Grabeinfassungen nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Sind Urnengräber um einen zentralen, gemeinsamen Grabstein (z.B. Findling) angeordnet, sind die Grabinschriften auf diesem anzubringen. Die Grabinschriften werden von der Stadt gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sowie Grabschmuck sind hier nicht zulässig.

§ 18

Grabmalgestaltung

Das Grabmal und die Einfassungen müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 100 cm sind, müssen auf mindestens 80 cm Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten. Ausnahmen gelten für die Streifenfundamente und die Fundamente der Grabkammern, die von der Stadt selbst gelegt werden.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn diese sich weigern, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

§ 19a

Haftung für Schäden und Unfälle

- (1) Die Stadt Volkach übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Ausstattungsgegenstände.
- (2) Die Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
- (3) Lose und schief stehende Grabmale kann die Stadt Volkach auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Stadt Volkach berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder wieder aufstellen zu lassen.
- (4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt Volkach nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

III. LEICHENHALLEN

§ 20

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen darf auch im offenen Sarg aufgebahrt werden, soweit keine gesetzlichen Normen entgegenstehen und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gilt § 30 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – BestV in der jeweils gültigen Fassung. Bei einer Beisetzung in Grabkammern sind nur Säрге aus weichem Holz zu verwenden.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sind nur zulässig von denjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in eine Leichenaufbewahrungshalle zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit. In der warmen Jahreszeit (Mai bis einschließlich September) ist jede Leiche nach Vornahme der ersten Leichenschau in eine Leichenaufbewahrungshalle mit Kühleinrichtung zu bringen. Spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung ist die Leiche in die Leichenhalle der Stadt Volkach zu bringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eine Leichenaufbewahrungshalle zu verbringen, falls nicht die Bestattung innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft stattfindet. Spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung ist die Leiche in die Leichenhalle der Stadt Volkach zu bringen. Findet die Beisetzung innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft statt, ist die Leiche unverzüglich in die Leichenhalle der Stadt Volkach zu bringen.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.
 - c) das Bestattungsinstitut über eine eigene geeignete und zugelassene Möglichkeit zur Leichenaufbewahrung verfügt

IV. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 22

Leichenbesorgung, Leichentransport

- (1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen sowie die Beförderung der Leichen der in Volkach Verstorbenen innerhalb des Stadtgebiets übernimmt eine von der Stadt bestellte oder von ihr für diese Verrichtungen zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 23

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführungen wird von den von der Stadt bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen von Leichenträgern nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 24

Vorbehaltene Arbeiten

Das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck), die Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes sowie die eigentliche Grablegung, die Beisetzung der Urne bei Feuerbestattung sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Aufgaben obliegen ausschließlich dem städtischen Friedhofspersonal bzw. dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen.

V. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 25

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde und in der Urnenwand. Die Bestat-

tung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt, die Urnenwandplatte verschlossen bzw. die Grabkammer verschlossen und mit Erde überdeckt ist.

- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 26

Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern für Verstorbene über 6 Jahre in den Friedhöfen Astheim, Dimbach, Escherndorf, Köhler, Rimbach und Obervolkach 20 Jahre, in den Friedhöfen Eichfeld, Fahr, Gaibach und Volkach 25 Jahre, in den Grabkammern 12 Jahre. Für Verstorbene bis zu 6 Jahren, für Urnengräber und die Urnenwand beträgt die Ruhefrist in allen Friedhöfen 10 Jahre. Sie beginnt mit dem Kalenderjahr des Todestages.

§ 28

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde von anerkannten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen.

VI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 29

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 30

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 32).

§ 31

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, sind der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Diese kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.
- (2) Die Anzeige hat mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen, sie kann auch elektronisch erfolgen. Sie kann auch auf Dauer vor Aufnahme der ersten Tätigkeit eingereicht werden.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32

Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten

1. Tiere mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Krankenfahrstühle und Kinderwagen) zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren,
12. Grabdenkmäler, Grabplatten usw. abzulagern
13. Versammlungen abzuhalten, ausgenommen kirchliche.

§ 33

Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

- (1) Als Grabschmuck und zur Grabpflege ist soweit möglich nur Material zu verwenden, welches wieder verwertbar oder kompostierbar oder vollständig verrottbar ist.
- (2) Abfälle sind in den vorgesehenen Abfallbehältern an den gekennzeichneten Stellplätzen ab-

zulagern.

- (3) Die Abfälle sind nach Restmüll, Grüngut und Wertstoff zu trennen. Sie sind entsprechend der Trennhinweise und der Kennzeichnung auf den Abfallbehältern einzulagern.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind durch die Grabbenutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und in den vorgesehenen Abfallbehältern einzulagern.
- (5) Sollten die Abfallbehälter gefüllt sein, ist unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu informieren.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Gebühren und Kosten

Grab-, Leichenhaus-, Bestattungs- und sonstige Gebühren sind in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 36

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 37

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 38

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) entgegen § 14 Abs. 1 sein Grab nicht innerhalb von 6 Monaten anlegt bzw. dauernd instand hält,
- (2) die Bestimmungen des § 15 über die gärtnerische Gestaltung der Gräber nicht beachtet,
- (3) ohne Erlaubnis der Gemeinde Grabdenkmale, Einfriedungen und Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet bzw. errichten lässt,
- (4) die Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmale und Einfriedungen (§§ 17,18) nicht beachtet,
- (5) die Grabdenkmäler entgegen § 19 Abs. 5 nicht entfernt,
- (6) entgegen § 31 die Würde des Friedhofes verletzt oder Anweisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (7) ohne Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Arbeiten im Friedhof ausführt,
- (8) den Verboten der §§ 32 und 33 zuwiderhandelt.

§39

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Friedhöfe in Volkach vom 19. August 1993 außer Kraft.

Volkach, 28. April 2005

Kornell

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen: